

### Art. 73a Parkhauszone Aletsch

#### Zweck der Zone:

Ermöglichung von Parkieranlagen in den hierzu geeigneten Gebieten ohne Wohnnutzung

**Bauweise:** offen oder geschlossen

**Dachform:** auf der Parkierungsfläche sind Flachdächer zulässig, diese müssen jedoch begrünt werden

**Gebäudehöhe:** max. 12.00 m O.K. oberste Parkierungsebene

**Gebäudelänge:** max. 25.00 m (Ausnahme siehe Art. 34) zu berücksichtigen sind die besonderen Bestimmungen dieses Artikels

**Grenzabstand:** kleiner Grenzabstand: 1/3 der Fassadenhöhe, mind. 3,0 m  
(VKF Richtlinien sind einzuhalten)

grosser Grenzabstand: keiner, massgebend sind die Baulinien der Kantonsstrasse und der Hochwasserschutz des „grossen Graben“

**Ausnutzung:** zusammen mit einem Parkhaus im öffentlichen Interesse: keine  
ohne Parkhaus im öffentlichen Interesse: 1.0

**Lärmempfindlichkeit:** Stufe III

#### Besondere Bestimmungen:

- In der Parkhauszone Aletsch ist der Bau eines Parkhauses (Tiefgarage) nur bis max. 1 Geschoss über die mittlere Niveauhöhe der heutigen Kantonsstrasse zulässig. Offenes gewerbemässiges Parkieren auf der obersten Parkhausdecke ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen das Parkieren auf dem Parkhausdeck für eine beschränkte Zeit bewilligen.
- Bis auf das Niveau der Kantonsstrasse ist die Gebäudelänge offen. Artikel 34 kommt nicht zur Anwendung.
- Nicht störende Gewerbebetriebe sind zulässig